



## **Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Gesamtbericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Osnabrück für 2023 (Busverkehr)**

Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz NNVG sowie Art. 2b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist dieser verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die im Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Der Landkreis Osnabrück gewährt für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VOS-Tarifs für Fahrausweise entstehen. Der Landkreis Osnabrück gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe einer Allgemeinen Vorschrift (Satzung des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG) und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV.

Der VOS-Tarif wird als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im ÖPNV gemäß dem jeweils von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigten Fahrplanangebot (diese sind im Internet veröffentlicht unter: [www.vos.info](http://www.vos.info)) und den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

Die Leistungsempfänger sind die nachstehend aufgeführten Verkehrsunternehmen, die im Gebiet des Landkreises Osnabrück und auf kreisübergreifenden Busverkehren Inhaber von Liniengenehmigungen für den ÖPNV gemäß §42 oder §43 Satz 1 Nr. 2. PBefG sind:

- Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ankum
- H. Beckermann GmbH & Co. KG, Bramsche
- Detering-Reisen GmbH, Bramsche
- Gottlieb Reisen GmbH & Co. KG, Bad Essen
- Hülsmann-Reisen GmbH, Voltlage
- Willy Hummert Omnibusverkehr GmbH, Dissen a.T.W.
- Nieporte GmbH, Ankum
- Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
- Conrad Schrage GmbH & Co. KG, Melle
- VLO Bus GmbH, Bohmte
- Weser-Ems Bus GmbH, Osnabrück
- Winkelmann-Reisen, Ostercappeln

Gemäß der AV hat der Landkreis Osnabrück im Kalenderjahr 2022 Ausgleichsleistungen in Höhe von  
7.073.094,79 Euro  
an die o.a. Leistungsempfänger weitergeleitet.

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat am 09.10.2023 die Erteilung eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages als Notmaßnahme an die VLO Bus GmbH zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Linienbündel Osnabrück-Wallenhorst beschlossen. Daraufhin hat der Landkreis Osnabrück die VLO Bus GmbH im Wege einer InhouseVergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 VO 1370 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB als Notmaßnahme mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Linienbündel Osnabrück-Wallenhorst beauftragt. Die Laufzeit des Not-ÖDA begann am 01.11.2023.

Im Rahmen des Not-ÖDA wurden Leistungen in Höhe von  
104.472,26 Euro  
an die VLO Bus GmbH ausgezahlt.

Die Ziele und Rahmenvorgaben für den ÖPNV sowie Aussagen zur Angebotsqualität, der Erschließungsqualität und der Bedienqualität können dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück entnommen werden. Dieser ist abrufbar unter: [www.planos-info.de](http://www.planos-info.de)

Seitens des Landkreises Osnabrück wurden keine ausschließlichen Rechte gewährt.

Osnabrück, im Juli 2024